p. 289 Arbeiter u. Arbeitslohn. Die gegen Ende des 15. Jahrh. sich vollziehende Verschiebung aller wirtsch. Klassenverhältnisse u. wachsenden Ansprüche der Arbeiter in Bezug auf Lebenshaltung brachte erhebliche Steigerung der Arbeitslöhne mit sich; dass arbeitgebende Klasse dabei nicht bestehen zu können glaubte u. von obrigkeitl. Eingreifen Abhilfe erwarteten. Die infolge d. allgemeinen Klage über wirtschaftl. Zustände erlassene Landesordnung 1482 strebte Verbilligung d. Arbeit zunächst durch Verkleinerung der Münze u. Festsetzung der Löhne nach dieser verkleinerten Münze nach dieser Lohnordnung alles zu regulieren.

Der Arbeitgeber, der durch Versprechen v. höheren Lohn Arbeiter an sich zog, sollte jeden Groschen, den er mehr gab, u. [illegible] Strafe zu entrichten. Landesordnung 1543 einige verschärfte Bestimmungen. Arbeitsleute durfte [illegible] über 9 Jahre nicht im Hause behalten, sondern [illegible]. Polizeiordnung 1570 jeder Tagelöhner, der Arbeit verweigerte, ins Gefängnis u. Geldstrafe.

p. 290 Wochenmärkte. Das Recht, Wochen- u. Jahrmärkte abzuhalten, gehörte in erster Linie zu d. Privilegien, welche u. Orte bei d. Erhebung zur Stadt vom Landesherrn verliehen wurden, sie waren der wichtigste Bestandteil des Stadtrechts. Ein Marktmeister mit [illegible] erwähnt schon 1456. Polizeiordnung 1570 (27 Febr) ~~[illegible]~~ beschränkt den Zwischenhandel u. „Höckerei" zur Verhütung der Teuerung.

Jeder durfte im Marktort v. 1 Meile um Stadt nichts aufkaufen; verboten den Händlern an die Thore entgegenzulaufen; vor 11 Uhr auf Märkten nichts einkaufen. Händlern bei Verlust d. Waren verboten. Alle Lebensmittel von [illegible] d. Platzmeister geschätzt u. zu öffentl. angeschlagene Preise zu verkaufen. 1603 Marktordnung erneuert, mit Tag nach Monate der [illegible].

p. 296 Jahrmärkte in [illegible] 1407 erstmals erwähnt. Von wirtschaftl. Bedeutung, die dieselben in älterer Zeit gehabt für Stadt u. ihre Bevölkerung, [illegible] Quelle. Stättegeld für Aufrichtung u. Einräumung v. Buden u. Ständen u. Verleihung v. Plätzen. Stättegeld-einnahme erhielt zu 2/3 [illegible] u. Stadtkasse u. [illegible]. Jahrmarkt seit 15. Jahrh. eingeführt.

p. 303–259 Feuerpolizei. Im Mittelalter bei fast durchgängigem Holzbau der Häuser, bei Anhäufung v. Brennholz in Hintergebäuden u. von Stroh in [illegible] Ställen, endlich bei der Benutzung offener Lichter zur Beleuchtung [illegible] in bestehenden Gefahren infolge v. Unvorsichtigkeit od. Brandstiftung durch Feuer zerstört zu werden, waren einschneidende Maßregeln, feuerpolizeil. Ordnung, stellte sich [illegible] der ungeheuren Gefahr gegenüber, [illegible] v. höheren Gewalt. Brauhäuser mußte gemauerte Feueresse (Feuermauer), [illegible] Ziegel, [illegible] haben, Stall [illegible] u. Feuergewölbe [illegible] haben